

CODEX-PANEL

der STILLFÖRDERUNG SCHWEIZ und der SWISS INFANT NUTRITION ASSOCIATION (SINA)

Swiss Association of Nutrition Industries (SANI), Worbstrasse 52, 3074 Muri bei Bern
Stillförderung Schweiz, Schwarztorstrasse 87, 3007 Bern

Telefon 031 352 11 88
Telefon 031 381 49 66

Werbebeschränkungen für Säuglingsanfangsnahrungen nach Art. 41 LGV Checkliste für Apotheken und Drogerien sowie Detail- und Online-Handel

Die Förderung und der Schutz des Stillens ist ein wichtiges gesundheitspolitisches Anliegen. Im Jahr 1981 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) einen Codex über die Vermarktung von „Muttermilchersatzpräparaten“ verabschiedet und die Mitgliedstaaten aufgefordert, diesen in geeigneter Weise umzusetzen. In der Schweiz erfolgte dies durch einen „*Verhaltenscodex der Hersteller über die Vermarktung von Säuglingsanfangsnahrungen*“, in welchem sich die Hersteller freiwillig verpflichten, in der Vermarktung von Säuglingsanfangsnahrungen Zurückhaltung zu üben und dazu beizutragen, dass die Mütter in den ersten sechs Monaten stillen.¹ Eine geschützte Stillzeit von sechs Monaten wird sowohl von der WHO wie auch von der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie empfohlen.

Die Einhaltung der selbstauferlegten Werbebeschränkungen wird seit dem Jahr 1995 durch ein paritätisch zusammengesetztes Panel überwacht, dem einerseits Vertreter der Hersteller und andererseits Delegierte der Organisationen, welche in der Stillförderung Schweiz zusammengefasst sind, angehören. Alle am Schutz des Stillens interessierten Einzelpersonen und Organisationen können dem Panel Zuwiderhandlungen melden.

Die gesetzlichen Werbebeschränkungen für Säuglingsnahrungen in Art. 41 LGV sind nicht nur für die Hersteller, sondern auch für den Einzelhandel verpflichtend (vgl. Wortlaut im **Anhang**).

Die Einhaltung dieser Beschränkungen wird zudem durch die kantonalen Behörden (i.d.R. Kantonschemiker) überwacht.

Die angefügte Checkliste ermöglicht es den Apotheken, Drogerien sowie dem Detail- und Online-Handel die Einhaltung von Art. 41 LGV sicherzustellen.

In Beratungsgesprächen mit den Eltern sollte auf die WHO-Empfehlung des sechsmonatigen ausschliesslichen Stillens und die entsprechende Empfehlung der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie hingewiesen werden. Beikost sollte frühestens mit Beginn des fünften und spätestens mit Beginn des siebten Lebensmonats eingeführt werden, nach Möglichkeit unter Weiterführung des Stillens.

¹ [siehe Verhaltenscodex \(www.stillfoerderung.ch\)](http://www.stillfoerderung.ch) >Codex>Nationaler Codex)

Anhang

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02)

Art. 41 LGV

Werbebeschränkungen für Säuglingsanfangsnahrung

- ¹ Die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung darf nur in wissenschaftlichen Publikationen und in solchen, die der Säuglingspflege gewidmet sind, erscheinen.
- ² Sie darf nur wissenschaftliche und sachbezogene Informationen enthalten. Diese Information darf nicht implizieren oder suggerieren, dass Flaschennahrung der Muttermilch gleichwertig oder überlegen ist.
- ³ Werbung, mit der die Konsumentinnen und Konsumenten direkt zum Kauf von Säuglingsanfangsnahrung angeregt werden sollen, wie das Verteilen von Problem, Rabattmarken, Zugabeartikeln oder Lockartikeln, sowie andere Werbemittel, die diesem Ziel dienen, wie besondere Auslagen, Sonderangebote oder Koppelungsgeschäfte, sind verboten. Dieses Verbot gilt analog auch für Fernkommunikation.
- ⁴ Das Verteilen kostenloser oder verbilligter Erzeugnisse, Proben oder anderer Werbegeschenke an die Bevölkerung, insbesondere an schwangere Frauen, Mütter und deren Familienmitglieder, sei es direkt oder indirekt über Institutionen des Gesundheitswesens oder Beratungsstellen, ist verboten.

Ansprechstellen:

Stillförderung Schweiz

Schwarztorstrasse 87, 3007 Bern

Telefon: 031 381 49 66, E-Mail: contact@stillfoerderung.ch

Swiss Association of Nutrition Industries – SANI

Worbstrasse 52, Postfach 160, 3074 Muri b. Bern

Telefon: 031 352 11 88, E-Mail: sani@mepartners.ch